



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

30) Königlich-Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden
und der Grafschaft Ravensberg, von 1741

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

auch von selbigen beinahe 30 Jahr gebraucht worden, und während solcher Zeit verschliffen, veraltet und verbraucht worden, wird gefragt:

Wann zu solcher Zeit der Leibzüchtners einer versterben würde, ob alstan der überlebende dem jungen Meyer alles dasjenige, so er auf die Leibzucht bekommen, von ueuem anschaffen, und dem jungen Meyer wieder zurückgeben solle, oder ob nicht sowohl dieser, als der Leibzüchtners zufrieden seyn müssen, daß sothane Sachen verschliffen, und durch Länge der Jahren abgenühet und verbraucht worden?

Hausgenossen-Richter Rodehut referirte auf beschehene vorstehende fragen vom gesammten lande für Recht erkannt zu seyn, daß, da die Leibzüchtnere den gebrauch und nieszung aller auf die Leibzucht mittgenommener stücken gehabt, dieselbe nicht schuldig weren, wan solche verschliffen, vernühet und verbraucht, und nicht mehr vorhanden, selbige den Meyer weder in natara, weder in pretio, wieder zu schaffen.

55. Wurde gefragt:

Ob nicht ein Leibzüchtners seine Leibzucht könne verzehren, wo er wolle?

Ob nicht ein Leibzüchtners seine Leibzucht anderen verheuren könne?

Ob der Meyer ehender etwas von der Leibzucht zurücknehmen könne, als bis der Leibzüchtners verstorben?

Hausgenossen-Richter Rodehut brachte ein, vom lande zu recht erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtners seine Leibzucht verzehren könne, wo er wolle, were auch befugt, selbige zu verheuren; gleichwohl hätte der Meyer das Näherrecht darzu, und könnte vor dem Todt des Leibzüchtners von der Leibzucht nichts zurücknehmen.

Nr. 30.

Königlich-Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg.

Von 1741.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis daher in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Graffschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Groß-Hern Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmals

aus unbekanntem Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und dadurch die Gerichte oftmalen zu contrairer und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlicher Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung für Unser Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten Unsers Fürstenthums auch Grafschaft projectiren zu lassen, und nachdem uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen, und der Billigkeit, Rechten, auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Daß künftig alle Hohe und Niedrige Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonst Jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann, wie einen Eigenbehörigen, 30 Jahre aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelt der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigenen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn-Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibet er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II. Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässet verschiedne Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besizet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es

wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige, der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bei denen Praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehreren Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beleget worden, und derselbe demnach mit denen Landesherrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder 2c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahr ausfiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedehet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sünemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Sollte eine freie Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciacion der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Rotte gehörig, und soll auch hinfünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubt werden sich einem Privat-Gutsherrn eigen zu offeriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kann ihrem Colono verstattet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, daß, wann Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observanz praetendiret, diese aber bey geschener Untersuchung nicht begründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläset Kinder, so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt so dann aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stetten, und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein Billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich freikaufet, und keinen

Frey-Brief produciren kann, so lange bleibt ein solcher, es wäre dann, daß genugsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Dertter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden. Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämmtlich zu, wann sie im ledigem Stande verstorben.

Cap. III. Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumptio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Freybrief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bey 50 Rthlr. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürfe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bei der Stette, wird mit beweintkaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbefall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und solange der Sterbefall über beyde verchlichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Marktfreye Stetten sollen in beyden Provinzen beschriben, und wann sie sodann von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläset Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches solange für ein Pertinens der Stette, und bei der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besizer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

Cap. IV. Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenem Mutter geböhren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen

Lager-Büchern, oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls solange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweist, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gemohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufet und genuset, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kann in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der Abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anderes aber ist, wann über das Eigenthum der Stette gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr bezubringen vermag, daß er solche Stette vor dem geäußert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V. Von denen Eigenthums-herrlichen Juribus, in Specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibt es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, soweit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu genießen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Führen, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura zu genießen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Korb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bei der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige dahero sich keines weges cum praescriptione schützen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren, selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis

ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Maria Verkündigung oder 25. Martii bis den 21ten September von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21ten September bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit Kleinern Wagen und Reitern auch Geschirr, als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er besere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorspann-Führen, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung güthlicher Zahlung, durch Pfändung heizutreiben, und wann er dann nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgl. Strafe zu verurtheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Best- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kann dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfters als alle 2 Wochen einmal geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst eilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstkünder melden.

§. 5. Wo die Zwangdienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu gehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, besondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen Bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb des Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Cap. VI. Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-

Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, soweit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darf, es sey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfallig billig-mäßige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstattet wird, sofort daraus ein Jus machen, und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bey seinem Canone zu lassen, massen die Behandlung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herrn jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und soviel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch, daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landesherrliche Praestanda abgeführt werden.

Cap. VII. Von Weinkäufen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stette kömmt, und muß solchen der oder diejenige Person, die fremd auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu Unfern Vasallen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenigen, so eine Stette bewein kaufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren, und dadurch veranlasset werden, daß der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkaufs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuförderst und in genere bey Verschung des gemeinen Rechts, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kömmt, und kann also von denen Auerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi

und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder wirklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung wirklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkaufet, oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindlichen Antheil respective davon prätendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Uerbe selbst von der Stette heirathet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschaß von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige, an Gebühr oder andern Praestandis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

Cap. VIII. Von Sterbfällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der sogenannte Sterbfall, oder *dimidia omnium mobilium et moventium bonorum*, und kann davon der Eigenbehörige weder per Testamentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig, auch von keiner Kraft seyn. Jedoch setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges usufructus, Unterhalts oder sonst wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wann aber Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsehllich und unwissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbt aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstatet.

§. 3. Wann sich zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Personen ist, so kömmt

diefem der Sterbfall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter Feinzwegs vorgreifen. Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, befezt bey vorkommendem Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verfirbt, werden folche nichts deftoveniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ift der Weinkauf verfallen, wann felbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen fich eigen gegeben.

§. 5. Als fich auch öfters zuträget, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit gnädigft, daß hinkünftig keinem Colono, solange er noch im Stande ift, der Stette fürzustehen, erlaubet feyn foll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, foll der Sterbfall befchrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Verficherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anftand giebt, fo ift billig, daß diese Verficherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, felbigen beerbtheile, maffen Letzterer fich felbst beyzumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX. Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger fich widersezlich erzeiget, fo kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren, und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle, kann der Herr executive durch Pfandung beytreiben, und ift es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, fo stehet einem Guts-Herrn frey, fich zu interponiren und felbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction, und welche sonst damit Specialiter privilegiret.

§. 5. Wann eine Eigenbehörige Magd fich beschlafen läffet, und ein unehliches Kind gebiehet, foll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictionen-Herren zukömmt.

Cap. X. Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörigen Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominiotenus zustehen, fo kömmt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Jus, so dem usufructui oder dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Admini-

stration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Holzter nicht verderbet, und seine übrigen Pflichten abträgt, kann ihn der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsetzen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebühlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Leinsaamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wosfern aber auffer solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien verpfänden oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten Augusti 1711 gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuvörderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuert, und demselben den Brautshatz oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschüzet werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wosfern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschehene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautshätze beförderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So sehen Wir hierdurch fest und verordnen, daß ein mehres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventa-

ria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschaf pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuvorderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden. Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Ausfaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, $\frac{1}{2}$ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug, und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Ausfaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschaf jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschaf nicht determiniret werden können, noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bei andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums-Nexu los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beider, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom

Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobei aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren. Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Process zu verstaten, es decidiren.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter, solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen Jüngern, wann er dem Hof, wie oben gesetzt, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualifikation hinwieder zu solchem Erbe zulassen wolle.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehöri gen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stelle kömmt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschieht, und der Guts-Herr sonst auf die zu hey-rathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit, der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Gossäten auf eines Jahrs Guts-herrliche Praestationen, bey Bringsigern und kleinen Leuten aber auf 5 Rthlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmblichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs-Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären ob sie die Stette würcklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jehervähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbe-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des

Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schade gefezet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obriegkeit aber, bey ihrem Auffenbleiben, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besezet werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig, falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todesfall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Sollte auch der Anerbe wegen eines begangenen Delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich recht zu vertheidigen können, so ist er alsdann des Anerb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Coloniae, welcher sich solchergestalt, wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stette, welcher gedachtermassen mit einem andern besezet worden, nicht zu lassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadigt, und restituiret, so giebt der Besizer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unfern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unfern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Unverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überlebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Sttte kömmt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette, die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts Herrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumt werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsteht, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können; so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bei allen unsern Gerichten darnach geurtheilt werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre denn, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnt hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zur Zeit der Besetzung der Stette, nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmal verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Läsion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläufigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.

Cap. XII. Von Leibzuchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder andere Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmigung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens, auch Determinirung der Leibzucht gebühlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret und nach Ermessung des Guts-Herrn ausge-

macht, jedoch dergestalt, daß niemals über den 6ten Theil des Guts dazu ausgefezet werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das Beste, auch nicht das schlimmste Land ausgefuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu genieffen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hiewider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschriebener massen reguliren. Bei kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stelle behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht prärendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters, ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen.

Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heyrathet, und käme hernach wieder, und wollte selbige prärendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubt, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zur Schwächung derselben keine zween Leibzüchte prärendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten; auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nun einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wosfern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Wahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Kriegs- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adlicher, des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solche consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie darzu nicht gehalten; Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Wahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Wahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribirt werden.

Sollte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überlebende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren Aerseits prästirte, auch das Seinige zur Stette brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohnten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Wahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keineswegs zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Gutsherrlichen Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wieviel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustande des Erbes und wie Coloni gewirrhchaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches selbst mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualifikation geschehen, es geniehet aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet, und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kömmt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

Cap. XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittel welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in *causis rusticorum summariter* und *de simplici et plano* verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widerseßlich bezeigt; so kömmt dem Guts-Herrn deshalb eine *levis coërcitio* zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa restirenden Gutsherrlichen Prästationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider setzen, und die Pfände nicht verabsolgen lassen wollte, sollen unsere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen sollte, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmäßiger Weise sich der Pfandung widerseßet, dafür nach Befinden bestrafet werden.

§. 4. Denen Gutsherrlichen Prästationen aber gehen billig vor die Contributionen und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kann die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benöthigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen *eximiret* wird.

Damit hingegen die Guts-Herren desto sicherer bey ihren Prästationen seyn mögen, so ist unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn daß er unsere und die Gutsherrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung *vigiliren*, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem Letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn sollte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöthigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe also fort damit ab und zur Ruhe verwiesen, auch wann er *calumniosam et frivolem litem* wider seinen Eigenthums-Herrn *moviret*, mit empfindlicher Strafe belegt werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kann er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen.

Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtlicher Gnüge Possessionem dociren kann, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV. Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwister des Besizers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthums-Herrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen *praevia qualificatione* hinwieder *ex nova gratia* zu der Stette zu verstaten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und Administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solche vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr, ihn frey zu lassen, nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch mannigmal die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exerciret, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, so fort libertatem ejusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender Gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemal sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als *res merae facultatis* dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand *causam possessionis* mutiren, oder verändern, folglich die

Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Aufforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bei seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeäußert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wüste werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen läßt.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so nur seinem Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen das Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten inter vivos et mortis causa alieniret und veräußert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen läßt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die onera publica an Contribution, Cavallerie-Gelder etc. aufschwellen läßt, und die Stätte also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehängt werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hof-Gewehr gelassen, dasselbe zum Rain der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräußert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zur Abtragung derer laufenden Onorum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wann die Abäußerung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäußerten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigen-

thums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäußerte in voriges lieberliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Cap. XVII. Von dem Aeufferungs-Prozeß.

Damit auch künftig in denen Aeufferungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß, wer einen Eigenbehörigen zu äußern vorhabens, zuvörderst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeufferungs-Klage cum decreto ad respondendam communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtsens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Artical zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeufferungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werfen, um also der Aeufferung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rathen wissen und wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sonderlich, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Aeufferungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst n. keiner des andern Missethat zu tragen schuldig ist, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert, oder bessert, folglich continuiret, der Aeufferungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeufferungs-Ursach veranlasset, oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselbe repetiren, und Streit und Zanck darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faulhänzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeufferungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

1) Zu dem Aeufferungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschicket, dem folglich.

2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Guts-Herrn Praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) Die Creditores per Proclamata von drey benachbarten Canzeln ad profitendum seu Docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffidendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehört, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urtheils werden zuförderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilligt hätte, von Rechtswegen vorgezogen. Dann obschon ein gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam Salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda Salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anderes wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter

1) Rückständiges Behend-Korn.

2) Liedlohn von zwey Jahren.

Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig.

3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zur Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Gutsherrn Pächte und andern Gebühren creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Aeufferungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschäßen anmelden, und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstaten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Aeufferung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Länderen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechts, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbige schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu

Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen comitirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhalte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung=Krieges= und Domainen=Sammer, Magisträten und andern Gerichts=Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums=Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer=Höfe im guten Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Nr. 31.

Osnabrücksche Eigenthums=Ordnung, de 25. April 1722.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Unserer Regierung verschiedentlich vorgekommen, sonst auch von vorigen Zeiten her zu mehrmalen berichtet worden, wasgestalt in denen die Eigenbehörige Güter und Personen betreffenden Sachen, und daraus entstehenden rechtlichen Handlungen, bey Unseren Gerichten deswegen oft ganz unterschiedlich verfahren und gesprochen seye, weil deshalben amoch kein beständiges Gesetz, oder eine sichere und durch unsere Landes=Herrliche Auctorität befestigte gleichförmige Regul und Observanz in unserm ganzen Fürstenthum und Hoch=Stift bishero vorhanden gewesen; Und Wir dan sothanem Mangel und daher entstehender Unordnung, zum besten Unserer Unterthanen, abzuheffen, in Landes=Väterlicher Vorsorge nöthig erachtet haben, und also bewogen worden, auf erfordertes und eingebrachtes rätliches Gutachten Unserer gesamten getreuen Land=Stände und mit